



JStG 2020 & Gemeinnützigkeitsrecht

Jahressteuergesetz 2020
JStG 2020, Drucksache 746/20

Stand: 02.03.2021

Der Bundesrat hat am 18.12.2020 in seiner 998. Sitzung dem Jahressteuergesetz 2020 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt überwiegend am 29.12.2020 in Kraft.

Inhalt

1. Gemeinnützigkeit & Katalogzwecke.....	2
2. Zeitnahe Mittelverwendung & kleine Einrichtungen	3
3. Unmittelbarkeit & Kooperation	4
4. Unmittelbarkeit & Holding- und Beteiligungsgesellschaften	5
5. Mittelweitergabe & begünstigte Körperschaften.....	6
6. Mittelweitergabe & Vertrauensschutz	7
7. Satzungsprüfung & Tatsächliche Geschäftsführung	8
8. Spenden & Zuwendungsempfängerregister.....	9
9. Spenden & Vereinfachter Spendennachweis.....	10
10. Spenden & Auslandsspenden.....	10
11. Steuerepflichtige wGb & Umsatzgrenze.....	11
12. Zweckbetrieb & Katalogzweckbetriebe	11
13. UStG & Erziehung	12
14. UStG & Jugendhilfe	12
15. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale	13
16. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale & Arbeitslosengeld.....	13
17. Lohn & Zusätzlichkeitserfordernis	14
18. Lohn & Corona-Prämie	14
19. Lohn & KuG	14
20. Lohn & Sachbezüge	14
21. JStG 2020 & Homeoffice	15



1. Gemeinnützigkeit & Katalogzwecke

Ergänzt und spezifiziert wird der Katalog gemeinnütziger Zwecke in **§ 52 Abs. 2 AO**. Anwendung, mit Ausnahme des Freifunks, bereits ab Gesetzesverkündung und somit ab Veranlagungszeitraum 2020.

- **Klimaschutz**

In § 52 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 8** AO wird der Klimaschutz ergänzend zum Umweltschutz aufgenommen. Der Klimaschutz ist grundsätzlich schon jetzt im Rahmen des Umweltschutzes begünstigt. Die Einfügung dient deswegen vor allem der Klarstellung für den Fall, dass Umwelt- und Naturschutz Ziele des Klimaschutzes möglicherweise nicht gänzlich abdecken.

- **Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**

§ 52 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 10** AO wird entsprechend ergänzt. Grundsätzlich war dieser Zweck schon bisher begünstigt. Er kommt aber – so die Gesetzesbegründung – in den bestehenden Katalogzwecken nicht ausreichend zum Ausdruck.

- **Ortsverschönerung**

Die Steuerbegünstigung für Heimatpflege und Heimatkunde wird um die „Ortsverschönerung“ ergänzt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 22** AO).

Unverändert bleibt jedoch die Regelung in § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG wonach nur bei Heimatpflege und Heimatkunde ein Abzugsverbot für Mitgliedsbeiträge besteht. Somit ist beim Satzungszweck „Ortsverschönerung“ der **Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge** möglich.

Hintergrund Das ist kein Versehen des Gesetzgebers, wie vielfach vermutet wurde. Ein Verein mit diesem Satzungszwecken fördert die Allgemeinheit und nicht in erster Linie die Belange seiner Mitglieder, deswegen ist ein Spendenabzug für Beiträge möglich.

Hinweis Bei gemeinnützigen Einrichtungen, die – neben anderen Zwecken – einen Satzungszweck haben, für den kein Spendenabzug für Beiträge möglich ist, gilt das allgemein. Wird die Ortsverschönerung also z.B. neben der Heimatpflege betrieben, dürfen für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.



- **Freifunk**

Die Aufnahme in § 52 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 23** AO ermöglicht es, auch solche Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anzuerkennen, die auch bzw. ausschließlich Freifunk-Netze aufbauen und unterhalten. Unter „Freifunk“ werden nichtkommerzielle Initiativen eingeordnet, die sich der Förderung der lokalen Kommunikation sowie der technischen Bildung und dem Aufbau und Betrieb eines lokalen freien Funknetzes widmen. Die Anwendung erfolgt in allen offenen Fällen.

- **Friedhofsverwaltung & Gedenkstätten für nicht bestattungspflichtige Kinder und Föten**

Neu aufgenommen wird in den Katalog gemeinnütziger Zwecke als In § 52 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 26** AO die „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie die „Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“. Bisher war die bloße Unterhaltung eines Friedhofs kein gemeinnütziger Zweck. Begünstigt war er nur im Rahmen von Zwecken wie der Förderung der Religion, der Kultur, des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege sowie kirchlicher Zwecke.

2. Zeitnahe Mittelverwendung & kleine Einrichtungen

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung lt. **§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO** gilt bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit **jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 EUR**.

Dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung folgend, müssen steuerbegünstigte Körperschaften alle Mittel spätestens in den auf den Zufluss Jahren für satzungsmäßige Zwecke verwenden.

Hinweis Die Grenze von 45.000 EUR bezieht sich auf die **Gesamteinnahmen**, d.h. die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

3. Unmittelbarkeit & Kooperation

Nach dem im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz muss eine Körperschaft ihre satzungsgemäßen Zwecke grundsätzlich **selbst verwirklichen**. Das führte bisher dazu, dass **Hilfsbetriebe** (z.B. eine Krankenhauswäscherei) in rechtlich eigenständiger Form nicht gemeinnützig sein können, wenn sie nicht selbst einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, sondern nur Leistungen für andere gemeinnützige Einrichtungen erbringen.

Das ändert sich mit dem **neuen § 57 Abs. 3 AO** bereits ab Veranlagungszeitraum 2020: Das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren gemeinnützigen Körperschaft gilt nun als unmittelbare Zweckverwirklichung. Körperschaften können sich dadurch arbeitsteilig organisieren. Das gilt speziell auch für die Ausgliederung von Serviceleistungen in eigenständige Körperschaften.

Leistungen, die den gemeinsamen Zweck im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwirklichen, fallen dann nach den allgemeinen Regelungen (§§ 65 bis 68 AO) in den Zweckbetrieb. Für die Prüfung der Zweckbetriebseigenschaft – so die Erläuterung im Gesetzentwurf – wird die **Gesamtleistung** der beteiligten Organisationen betrachtet. Sind dabei die Anforderungen an einen Zweckbetrieb erfüllt, werden die **Teilleistungen bei allen Beteiligten als Zweckbetrieb** behandelt.

Dies schafft Erleichterungen hinsichtlich Kapitalaufbringung, Mittelweitergaben, Überlassungen von z.B. Immobilien an die Servicegesellschaft sowie Verrechnungspreisen und Gewinnaufschlägen.

Der **Wortlaut** der Neuregelung in § 57 Abs. 3 AO lautet:

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

4. Unmittelbarkeit & Holding- und Beteiligungsgesellschaften

Die **neue Regelung des § 57 Abs. 4 AO** ermöglicht künftig die Gemeinnützigkeit von Holding- und Beteiligungsgesellschaften. Eine Körperschaft verfolgt bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie **ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften** hält und verwaltet. Voraussetzung ist, dass die gemeinnützige Tätigkeit durch die Tochtergesellschaften ausgeübt wird.

Zur Begründung dieser Erweiterung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes führt die Erläuterung des Gesetzesentwurfes an, dass sich durch die Aufteilung der Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften nur die Struktur, aber nicht das gemeinnützigkeitsrechtliche Gesamtbild ändert.

Die Neuregelung erleichtert die Bildung konzernartiger Strukturen im gemeinnützigen Sektor. **Bisher** konnten Mutter- und Beteiligungsgesellschaften nur gemeinnützig sein, wenn sie jeweils eigene steuerbegünstigte Tätigkeiten ausübten. Künftig können alle Tätigkeiten in Tochtergesellschaften ausgelagert werden, während sich die Muttergesellschaft auf das Halten und Verwaltung der Anteile beschränkt.

Der **Wortlaut** der Neuregelung in § 57 Abs. 4 AO lautet:

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.



5. Mittelweitergabe & begünstigte Körperschaften

Die bisherigen Regelungen zur Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO) werden zusammengefasst und erweitert. Nach der bisherigen Regelung des § 58 Nr. 1 AO durften mehr als 50 % der Mittel weitergegeben werden, aber nur unter den Voraussetzungen, dass (teilweise) Zweckidentität zwischen der gebenden und empfangenden Körperschaft vorliegt. Nach der bisherigen Regelung des § 58 Nr. 2 AO durften nicht mehr als 50 % der Mittel weitergegeben werden.

Die **Neufassung des Tatbestandes in § 58 Nr. 1 AO** regelt die Mittelweitergabe **einheitlich**. Die bisherige Regelung zur **teilweisen Mittelweitergabe § 58 Nr. 2 AO entfällt**.

Bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 gilt:

- Auch Einrichtungen ohne satzungsmäßige Förderkörpereigenschaft dürfen ihre Mittel in vollem Umfang weitergeben.
- Es bedarf keiner Zweckidentität beider Körperschaften mehr.
- Förderkörperschaften haben nur noch insoweit eine Sonderstellung, als sie keine eigenen Satzungszwecke (unmittelbar) verfolgen müssen.

Der **Wortlaut** der Neufassung des § 58 Nr. 1 AO lautet:

„eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,“



6. Mittelweitergabe & Vertrauensschutz

Die Neuregelung der Mittelweitergaben wird um eine **Vertrauensschutzregelung** im **neuen § 58a AO** ergänzt. Bisher war nicht gesetzlich geregelt, inwieweit die Geberkörperschaft die Mittelverwendung bei der Empfängerorganisation kontrollieren muss bzw. haftet, wenn diese die Mittel nicht zweckgebunden verwendet. Die Finanzverwaltung war aber der Meinung, eine Mittelfehlverwendung wäre dem Empfänger zuzurechnen (AEAO, Ziffer 2, Satz 11 zu § 58 Nr. 2 AO). Der neue § 58a AO schließt bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 diese Regelungslücke. Danach besteht ein Vertrauensschutz für den Mittelgeber, wenn er sich anhand eines vorgelegten **Nachweises über die Gemeinnützigkeit** von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt.

Der **Wortlaut** der Neuregelung in § 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben lautet:

- (1)** Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft
1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
 2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (2)** Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung
1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
- (3)** Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn
1. der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
 2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.“



7. Satzungsprüfung & Tatsächliche Geschäftsführung

Bisher bezog sich die Gewährung der Gemeinnützigkeit bei einer Neubeantragung (Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO) ausschließlich auf die vorlegte Satzung. Das Finanzamt durfte die Gemeinnützigkeit auch dann nicht verweigern, wenn es Erkenntnisse hatte, dass Aktivitäten der tatsächlichen Geschäftsführung die Gemeinnützigkeit ausschlossen. Das ändert sich bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 mit dem **neu eingefügten Absatz 6 des § 60a AO**.

Ziel der Regelung – so die Begründung im Gesetzesentwurf – ist die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO auszuschließen. Damit kann z.B. bei extremistischen Organisationen die Gemeinnützigkeit vorab ausgeschlossen werden. In solchen Fällen soll nicht der „Rechtsschein der Gemeinnützigkeit“ entstehen.

Der **Wortlaut** des neuen § 60a Abs. 6 AO lautet:

Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.

8. Spenden & Zuwendungsempfängerregister

Mit dem **neuen § 60b AO** wird ab dem **01.01.2024** ein **Zuwendungsempfängerregister** eingeführt. Zuständig dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern. Die Daten dafür werden von den Finanzämtern übermittelt. Das Register ist öffentlich zugänglich und soll **Transparenz** darüber schaffen, welche Organisationen Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen.

Das zentrale Register soll auch der Ausgangspunkt für Anwendungen werden, mit denen **Spendenbescheinigungen** für Organisationen, Spender und Steuerverwaltung **künftig digital** abgewickelt werden können.

Hinweis Für die gemeinnützigen Einrichtungen gibt es keine Meldepflichten, weil die Daten vom Finanzamt übermittelt werden.

Der **Wortlaut** der Neuregelung in § 60b Zuwendungsempfängerregister lautet:

- (1)** Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister).
- (2)** Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten:
 1. Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,
 2. Name der Körperschaft,
 3. Anschrift der Körperschaft,
 4. steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
 5. das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt,
 6. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
 7. Bankverbindung der Körperschaft.
- (3)** Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.
- (4)** Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. § 30 steht dem nicht entgegen.“

9. Spenden & Vereinfachter Spendennachweis

Für Zuwendungen bis zu 200 EUR genügt gem. **§ 50 Abs. 4 EStDV** (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) als steuerlicher Spendennachweis ein Bareinzahlungsbeleg oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts. Ein Zuwendungsnachweis nach amtlichem Mustertext ist nicht erforderlich.

Die **Grenze für Kleinspenden** steigt mit Wirkung vom 01.01.2021 auf **300 EUR**.

Nach **§ 84 Abs. 2 EStDV** ist die erhöhte Grenze jedoch bereits für Zuwendungen anwendbar, die nach dem 31.12.2019 (also bereits im Jahr 2020) geflossen sind.

10. Spenden & Auslandsspenden

Für Zuwendungen die nach dem **31.12.2024** fließen, gilt der amtliche Mustertext für Zuwendungsbestätigungen **auch für ausländische Spendenempfänger**. § 50 Abs. 1 Satz 2 EStDV wird deswegen aufgehoben.

Das ist möglich, weil das **Bundeszentralamt für Steuern künftig** dafür **zuständig** ist, zu prüfen, ob Körperschaften ohne Sitz in Deutschland den Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO entsprechen.

Bisher nimmt diese Prüfung das Finanzamt vor, das für den jeweiligen Spender zuständig ist. Ausländische Organisationen haben künftig einen Anspruch auf eine inhaltliche Überprüfung der Gemeinnützigkeit für ihre Tätigkeit, wenn sie eine Zuwendung von einem deutschen Steuerpflichtigen bestätigen möchten.



11. Steuerpflichtige wGb & Umsatzgrenze

Die lange geforderte Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in **§ 64 Abs. 3 AO** von 35.000 auf **45.000 EUR** wird umgesetzt.

Bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 bleiben die Gewinn bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe also körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im betroffenen Jahr 45.000 EUR nicht übersteigen.

12. Zweckbetrieb & Katalogzweckbetriebe

Die §§ 66 bis 68 AO definieren besondere Zweckbetriebe (Katalogzweckbetriebe). Anders als bei den allgemeinen Zweckbetrieben nach § 65 AO muss hier für die Steuerbegünstigung nicht nachgewiesen werden, dass sie für die Erreichung des Satzungszwecks notwendig sind und nicht mehr als unvermeidbar in Konkurrenz zu gleichen oder ähnlichen nicht begünstigten Betrieben treten.

Die **Katalogzweckbetriebe des § 68 AO** wurden bereits ab Veranlagungszeitraum 2020 ergänzt um

- **Flüchtlingseinrichtungen**

Als eigene Zweckbetriebe werden mit § 68 Nr. 1 Buchstabe **c)** AO „Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen“ aufgenommen. Flüchtlingsbetriebe waren bereits bisher regelmäßig Zweckbetriebe nach § 66 AO. Mit der Neuregelung entfällt der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge.

- **Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen**

In § 68 Nr. 4 AO wird der Zweckbetriebsumfang für Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen erweitert. Begünstigt ist künftig auch die „Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen“.



13. UStG & Erziehung

Die Umsatzsteuerbefreiung für **Erziehungsleistungen** in **§ 4 Nr. 23** Satz 1 Buchstabe c) UStG wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 um die fett markierten Teile erweitert.

Verpflegungsdienstleistungen und **Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen**, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen **und an Berufsschulheimen** durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden.

14. UStG & Jugendhilfe

Die Umsatzsteuerbefreiung für **Leistungen der Jugendhilfe** wurde mit **§ 4 Nr. 25** Satz 3 Buchstabe d) UStG wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 erweitert.

Einrichtungen, die als **Verfahrensbeistand** nach den §§ 158, 174 oder 191 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt worden sind, wenn die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt sind oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern.



15. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Mit Wirkung vom 01.01.2021 werden in § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG die

- Übungsleiterzuschale von 2.400 EUR **auf 3.000 EUR** erhöht.
- Ehrenamtszuschale von 720 EUR **auf 840 EUR** erhöht.

Die Unentgeltlichkeitsgrenzen iHv. 720 EUR in den **Haftungsregeln** der §§ 31a, 31b BGB wurden bislang nicht angepasst. Dieses Versäumnis soll nur mit dem 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen im März 2021 nachgeholt werden.

Hinweis Da es sich beim Ehrenamtszuschale um einen Jahresgrenze handelt, besteht aktuell keine veränderte Haftungssituation, wenn z.B. der Vorstand eine monatliche Vergütung erhält und diese ab Januar von 60 auf 70 Euro erhöht wurde.

16. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale & Arbeitslosengeld

Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale werden beim Arbeitslosengeld I und II nicht auf das Einkommen angerechnet. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, werden monatlich 100 EUR von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt. Diese Nichtanrechnungsgrenze erhöhte sich bisher auf 200 EUR, wenn Empfängern von Arbeitslosengeld steuerfreie Bezüge oder Einnahmen unter anderem im Rahmen des Übungsleiter- oder der Ehrenamtszuschale gewährt werden.

Durch Änderung des **§ 82 Abs. 2 SGB XII** sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 die **Nichtanrechnungsgrenze** von 200 EUR **auf 250 EUR** erhöht.



17. Lohn & Zusätzlichkeitserfordernis

Die Neuregelung in **§ 8 Abs. 4 EStG** ist laut Gesetzgeber lediglich eine Klarstellung für das gesamte Einkommensteuergesetz, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind.

Mit diesen Änderungen überschreibt der Gesetzgeber teilweise die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil 01.08.2019 [Aktenzeichen VI R 32/18]), wonach auch ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel als nicht begünstigungsschädlich gilt. Die Neuregelung greift zudem rückwirkend für das Jahr 2020. Hierdurch dürften einige der im Jahr 2020 von Arbeitgebern zusätzlich steuerfrei gewährten – und bereits abgerechneten – Zusatzleistungen korrigiert werden müssen, sollten sie nicht die Anforderungen der Zusätzlichkeit erfüllen.

18. Lohn & Corona-Prämie

Nach der Neufassung des **§ 3 Nr. 11a EStG** können Arbeitgeber noch **bis zum 30.06.2021** (bisher 31.12.2020) ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse und Sachbezüge in Höhe von maximal 1.500 EUR gewähren. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Hinweis Sie führt jedoch ausdrücklich nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 EUR gezahlt werden können, wenn bereits 2020 eine Auszahlung erfolgte.

19. Lohn & KuG

Nach der Neufassung des **§ 3 Nr. 28a EStG** bleiben Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume die **vor dem 01.01.2022** enden (bisher 01.01.2021) steuerfrei.

20. Lohn & Sachbezüge

Die steuerfreie Sachbezugsgrenze in **§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG** für alle Beschäftigten erhöht sich mit Wirkung vom **01.01.2022** von 44 EUR auf **50 EUR**.



21. JStG 2020 & Homeoffice

Hat ein Steuerpflichtiger seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt, kann er in den **Jahren 2020 und 2021** eine Pauschale von 5 EUR je Kalendertag, **max. 600 EUR im Kalenderjahr**, steuerlich geltend machen [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG]. Dies gilt, auch wenn die üblichen Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, jedoch nicht, wenn bereits ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich berücksichtigt wird.

Hinweis Die Pauschale gilt nur für die Tage, an denen der Steuerpflichtige keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Sie wird auch nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht und auch nicht zusätzlich zur geltenden Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschale gewährt - sondern geht in ihr auf.